

Satzung der Schüler*innenvertretung an der Gesamtschule Hennef Meiersheide

18.06.2024

Vorwort

Diese Satzung definiert Regelungen über Einzelheiten von Aufgaben und der Arbeit der SV an der Gesamtschule Hennef Meiersheide. Sie ist im Rahmen geltender Bestimmungen gültig, welche in der bereinigten amtlichen Sammlung der Schulvorschriften NRW (kurz BASS) nachzulesen sind.

1 Wahlen

1.1 Klassen- und Tutorensprecher*innen

An der Gesamtschule Hennef Meiersheide besteht bis zur letzten Klassenstufe der Klassenverband. Diese Klassenverbände wählen **ein*n Klassensprecher*in** bzw. eine*n Tutorensprecher*in (im Folgenden immer mit Klassensprecher*in gemeint) und **eine*n Vertreter*in**.

1.1.1 Antrag auf Schüler*innensprecher*innenwahl durch die Schüler*innen

Wenn ein*e Schüler*in vor der Schüler*innensprecher*innenwahl einen Antrag auf eine direkte Wahl der Schüler*innensprecher*in durch die Schüler*innen nach 1.3 stellt, trägt die SV dafür Sorge, dass alle Schüler*innen die Möglichkeit haben, sich diesem Antrag anzuschließen. Dies passiert auf zwei Wegen:

1. Sollte die Klassensprecher*inwahl noch nicht durchgeführt worden sein, werden bei der Klassensprecher*inwahl alle Schüler*innen darüber informiert, dass sie sich dem Antrag anschließen dürfen, welche dies daraufhin per Handzeichen tun können. In diesem Fall wird das Formblatt entsprechend erweitert, um die Stimmen zu zählen und die Wahl ggf. mit der ganzen Schule durchzuführen
2. Ansonsten kann sich jeder bei der Wahl der SV-Teams dem Antrag anschließen. Für die entsprechenden Wahlmöglichkeiten sorgt die SV.

1.1.2 Meldung des Wahlergebnisses

Nach der Wahl muss die*der Klassensprecher*in sich bei der gewählten SV melden. Für die Meldung stellt die gewählte SV ein Formblatt sowie ein verschließbaren Umschlag zur Verfügung, um eine geheime, demokratische, freie Wahl zu ermöglichen.

1.2 SV-Wahlen

Der Schüler*innenrat wählt

- eine*n Schüler*innensprecher*in
- Bis zu zwei Vertreter*innen der*des Schülerinnensprecher*in
- Delegierte für die BDK

1.2.1 Wahlberechtigung

Aktiv wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Schüler*innenrats. Passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Schüler*innenrats.

Für die Wahl zum Mitglied der SchuKo, Mitglied der Fachkonferenzen, Mitglied der Teilkonferenzen, als Delegierte*r für die BDK sind alle Schüler*innen der SV wahlberechtigt.

1.2.2 Wahlzeitpunkt

Die Wahlen werden im ersten Schüler*innenrat des Jahres durchgeführt, nachdem die Schüler*innenschaft ihre Wahlen durchgeführt hat, bzw. bei einer unbesetzten Stelle im nächsten Schüler*innenrat.

1.2.3 Wahldurchführung

Die Schüler*innensprecher *innenwahl wird geheim durchgeführt. Alle anderen Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Bei jeder Wahl und jeder Abstimmung erhält jede*r Stimmberechtigte eine gefärbte Stimmkarte. Es wird per Handzeichen mit der Stimmkarte abgestimmt. Jede*r Stimmberechtigte darf beantragen, die Wahl oder die Abstimmung geheim durchzuführen. Dann wird die Wahl oder die Abstimmung geheim durchgeführt.

Für jede Wahl wird eine absolute Mehrheit benötigt. Es gibt eine Stichwahl. Sollte dies nicht eine der ausdrücklichen Wahlmöglichkeiten sein, gibt es keine Nein-Stimme.

1.2.4 Schüler*innensprecher*innen

Die Schüler*innensprecher*innen stellen sich in Schüler*innensprecher*innen Gruppen auf, wobei mindestens zwei nicht in der Q2 sein dürfen, womit gewährleistet wird, dass die Schüler*innensprecher*innen auch im 4.Quartal besetzt und arbeitsfähig bleiben.

Zudem sollten die Kandidat*innen Erfahrung in der SV-Arbeit haben.

Gehen die gewählten Schüler*innensprecher*innen ihre Aufgabe nicht nach, kann in der kleinen SV eine neue Schüler*innensprecher*innengruppe gewählt werden.

1.3 Wahl der Schüler*innensprecher*innen durch die Schüler*innen

Wenn 1/5 der Schüler*innen bei den Klassensprecher*innenwahlen gefordert hat, die Schüler*innensprecher *innenwahl durch die Schüler*innen durchzuführen, dann wählt die Schüler*innenschaft die *den Schüler*innensprecher*in. Passiv und aktiv wahlberechtigt sind dann alle Schüler*innen. Die Wahl wird zeitgleich und wie die Wahl der SV-Teams durchgeführt.

1.3.1 Wahlzeitpunkt

Die Wahlen werden 4 Wochen nach Anfang des Schuljahres durchgeführt. Eine Wahl muss mindestens 4 Wochen im Voraus angekündigt sein. Die passiv wahlberechtigten Schüler*innen müssen ihre Kandidatur 14 Tage vor der Wahl bei der Schüler*innenvertretung angemeldet sein.

1.3.2 Wahldurchführung

Die SV übernimmt die Organisation. Die Wahlen dürfen online stattfinden, solange sichergestellt ist, dass die Wahl demokratisch, frei und geheim stattfinden und jede*r Schüler*in nur genau eine Stimme abgeben kann.

1.4 SV-Projektleitende

Für bestimmte Aufgaben braucht es ständige Ansprechpartner. Diese können vom Schüler*innenrat oder von der SV gewählt werden. Hierfür benötigt ein Kandidat eine absolute Mehrheit. Es gibt eine Stichwahl. Eine Nein-Stimme ist in allen Wahlgängen möglich. SV-Projektleiterstellen können unbesetzt bleiben, dann kommt die Projektgruppe nicht zu Stande.

2 Schüler*innenrat

2.1 Mitglieder des Schüler*innenrats

- Alle Klassensprecher*innen sind stimmberechtigte Mitglieder des Schüler*innenrats. Deren Vertreter*innen sind beratende Mitglieder des Schüler*innenrats.
- Die*Der Schüler*innensprecher*in ist stimmberechtigter Teil des Schüler*innenrats. Ihr*Sein Vertreter*in ist beratendes Mitglied des Schüler*innenrats.
- Die SV-Teams sind beratender Teil des Schüler*innenrats.
- Die SV-Projektleitende nehmen an Sitzungen des Schüler*innenrats teil, sind aber aufgrund der Bestimmungen im BASS nicht Teil des Schüler*innenrats.

Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied des Schüler*innenrat abwesend sein, wird ihr*sein Vertreter*in automatisch stimmberechtigt, es sei den, das stimmberechtigte Mitglied legt schriftlich Widerspruch ein.

2.2 Einberufung des Schüler*innenrats

Der Schüler*innenrat ist mindestens einmal pro Quartal einzuberufen, aber mindestens 2 Monate nach Anfang des Schuljahres. Anstatt eines Schüler*innenrats darf auch eine Schüler*innenversammlung einberufen werden. Sowohl der Schüler*innenrat als auch die Schüler*innenversammlung darf nur einberufen werden, wenn nicht große Teile der Schüler*innen aufgrund schulischer Aktivitäten verhindert sind, zum Beispiel wegen der Kursfahrten oder der Vertiefungsphase.

Auf Antrag von 1/10 der Mitglieder des Schüler*innenrats muss dieser Einberufen werden.

2.2.1 Ankündigung einer Sitzung des Schüler*innenrats

Eine Sitzung des Schüler*innenrats bzw. der Schüler*innenversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher angekündigt werden.

2.3 Struktur einer Sitzung des Schüler*innenrats

Eine Sitzung des Schüler*innenrats sollte aus folgenden Elementen bestehen:

1. Eröffnung durch die*den Schüler*innensprecher*in bzw. ihre*seine Vertretung
2. Festlegung des Protokollschreibenden
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit, d. h. mindestens 2/3 der Stimmberechtigten sind anwesend
4. Anträge zur Änderung der Tagesordnung
5. Beratung dringender Anträge vor den Wahlen
6. Durchführung der Wahlen, falls diese anstehen
7. Präsentation der Arbeit aller gewählten SV-Mitglieder, falls anwendbar
8. Fragen
9. Antragstellung und Diskussionen darüber
10. Oberstufenausschuss

2.4 Spezielle Antragstypen

2.4.1 Projekte der SV

Der Schüler*innenrat kann beschließen, schriftlich vorliegende Projektideen durchzuführen und den jeweiligen Projektleiter für die Umsetzung im Rahmen des Möglichen verantwortlich machen.

2.4.2 Inhaltliche Positionierung zu Anliegen

Der Schüler*innenrat darf inhaltliche Positionierungen der SV zu Anliegen im Rahmen der Schularbeit beschließen.

3 SV-Sitzungen

Die SV trifft sich nach Möglichkeit jede Woche, mindestens aber einmal pro Monat.

3.1 Beirat der SV

Die Mitglieder des Beirats der SV nehmen an den SV-Sitzungen teil. Teilnehmende der SV-Sitzungen können unter Leitung von Projektleitenden Projektgruppen bilden. Diese sind für die Vertretung inhaltlicher Positionierungen der SV bzw. der Organisation der Projekte der SV verantwortlich.

3.2 Ankündigung einer Sitzung des SV-Beirats

Normalerweise findet jede Woche eine SV-Sitzung statt. Fällt diese daher aus, muss die SV darüber informiert werden.

3.3 Projektgruppen und -leitende

Projektgruppen bzw. dessen Leitende werden von Schüler*innenrat erstellt bzw. gewählt. In SV-Sitzungen dürfen per Mehrheitsbeschluss Projektgruppen gebildet, aufgelöst und deren Projektleitende ersetzt und abgesetzt werden. Dies muss beim nächsten Schüler*innenrat begründet werden.

In jedem Fall muss aber jeder Beschluss des Schüler*innenrats umgesetzt werden. Diese Regelung betrifft nicht den Gegenstand der Projektgruppen, nur die jeweiligen Personen. Ebenso kann die*der Schüler*innensprecher*in ausdrücklich keine Projektgruppen erstellen, die gegen die inhaltliche Positionierung der SV arbeitet.

4 SV-Arbeit

4.1 Allgemeine Arbeit der SV

Der Schüler*innenrat kann eine inhaltliche Positionierung der aktiven SV festlegen. Des weitern ist die SV verpflichtet den Beschlüssen des Schüler*innenrats nachzukommen. Sollte sich dies als nicht möglich erweisen, muss dies auf dem nächsten Schüler*innenrat begründet werden.

4.2 Ermahnung und Misstrauen

Ein*e SV-Lehrer*in kann in einer SV-Sitzung eine Ermahnung gegenüber einem anwesenden Mitglied aussprechen. Im Falle von unentschuldigtem Fehlen kann über die Anwesenheit hinweggesehen werden.

Wenn eine Ermahnung ausgesprochen wurde und die betroffene Person weiter negativ auffällt, kann mit erneuter Zustimmung einer*s SV-Lehrer*in ein begründetes Misstrauensvotum gestellt werden. Hierfür wird die absolute Mehrheit benötigt und dieses muss im nächsten Schüler*innenrat begründet werden.

4.3 Würdigung der SV-Arbeit auf dem Zeugnis

Jede*r gewählte SV-Vertreter*in wird mit all ihren*seinen Rollen auf dem Zeugnis gewürdigt.

Mitglieder des SV-Beirats erhalten eine Würdigung auf dem Zeugnis, wenn sie bei mindestens 2/3 der Treffen der SV nicht unentschuldig gefehlt haben.

SVler*innen, welche nach 4.2 ausgeschlossen wurden, erhalten keine oder nur eingeschränkte Würdigung auf dem Zeugnis.

5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Im nächsten Schüler*innenrat wird eine neue, vollständig gültige Satzung beschlossen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.